

Haushaltssatzung des Kreises Groß-Gerau für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 183) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2015 (GVBl. I S. 618) in Verbindung mit den §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Mai 2020 (GVBl. S. 318) hat der Kreistag des Kreises Groß-Gerau am 22.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	- 426.674.500,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	425.697.500,00 €
mit einem Saldo von	- 977.000,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem Saldo von	0,00 €

mit einem Überschuss von	- 977.000,00 €
--------------------------	----------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	15.303.600,00 €
---	-----------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	18.504.900,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 85.888.100,00 €
mit einem Saldo von	- 67.383.200,00 €

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	81.917.000,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 38.302.300,00 €
mit einem Saldo von	43.614.700,00 €

mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	- 8.464.900,00 €
--	------------------

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 67.961.600,00 € festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von 1.500.000,00 € enthalten. Die Aufnahme der vom Land Hessen genehmigten Darlehen aus dem Hessischen Investitionsfonds Abt. B und Abt. C bedarf der Zustimmung des Kreisausschusses. Die Aufnahme ist dem Kreistag alsbald zur Kenntnis zu geben.

Weiterhin sind hier Kredite im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms II sowie des Digitalpaktes in Höhe von 2.787.900,00 € enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 207.058.900,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Umlagesätze der Kreisumlage und des Zuschlages zur Kreisumlage werden auf folgende Vomhundertsätze der Umlagegrundlagen festgesetzt:

1. Kreisumlage
 - a) von den Städten und Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft 34,04 v. H.
 - b) von der Stadt Kelsterbach 34,04 v. H.
 - c) von der Stadt Rüsselsheim 38,81 v. H.
2. Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)
von den Städten und Gemeinden ohne eigene Schulträgerschaft 21,40 v. H.

Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage sind in 12 Monatsraten jeweils am 15. des laufenden Monats zu entrichten.

§ 6

Es gilt der vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 7

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen gem. § 52 HKO in Verbindung mit § 100 HGO nur mit Zustimmung des Kreistages geleistet werden.

Davon ausgenommen sind gem. § 100 Abs. 1 Satz 3 HGO Aufwendungen und Auszahlungen, die nach Art und Umfang nicht erheblich sind.


Darunter fallen:

- alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender vertraglicher Verpflichtungen zu leisten sind, es sei denn, es handelt sich um eine wichtige Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung;
- alle sonstigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 5.000,00 €.

Sie sind dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Groß-Gerau, den 22. Februar 2021

Der Kreisausschuss
des Kreises Groß-Gerau



(Will) Landrat